

4. S a t z u n g

zur Änderung der Marktgebührensatzung für die Stadt Mölln

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 23.7.1996 (GVOBl. S. 529) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 22.7.1996 (GVOBl. S. 564), des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 2.4.1996 (GVOBl. S. 413) und des § 71 der Gewerbeordnung vom 22.2.1999 (BGBl. I S. 202), jeweils in den derzeit geltenden Fassungen, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 31.10.2002 folgende 4. Satzung zur Änderung der Marktgebührensatzung für die Stadt Mölln vom 24.10.1984 erlassen:

Artikel I

§ 2 erhält folgende Fassung

- (1) Das Marktstandsgeld für die Wochenmärkte wird in bar oder per Gebührenbescheid erhoben. Die vorherige Einholung einer Bankeinzugsermächtigung ist zulässig.
- (2) Marktstandsgeld für Volksfeste wird grundsätzlich per Gebührenbescheid erhoben. Nur in Ausnahmefällen, z.B. bei kurzfristiger Platzzuteilung, ist eine Gebührenerhebung in bar gegen Quittung möglich.
Das Marktstandsgeld ist vor Benutzung der zugewiesenen Plätze an die Stadtkasse aufgrund des erteilten Gebührenbescheides zum dort genannten Fälligkeitstermin zu zahlen.
- (3) Wird das Marktstandsgeld in bar erhoben, ist dieses während der Benutzung des zugewiesenen Standplatzes an den zuständigen Marktmeister bzw. die zuständige örtliche Marktaufsicht gegen Quittung zu zahlen.
Wird das Marktstandsgeld per Gebührenbescheid erhoben, erfaßt der Marktmeister bzw. die örtliche Marktaufsicht die für die Gebührenerhebung notwendigen Daten und läßt diese vom verantwortlichen Standinhaber bestätigen, soweit diese Angaben nicht aus der schriftlichen Bewerbung hervorgehen.
- (4) Eine Nacherhebung von Marktstandsgeldern bei veränderter Größe des Standplatzes ist möglich und erfolgt durch die jeweilige örtlichen Marktaufsicht oder den Marktmeister gegen Quittung.
- (5) Ein Anspruch auf Rückerstattung von Marktstandsgeld für bestellte oder zugesagte Plätze besteht nur, wenn die Bewerbung für den Standplatz mindestens vier Wochen vor dem in der Platzzulassung genannten Zahlungstermin widerrufen wird. Nur wenn nachweislich wichtige Gründe vorliegen, ist eine spätere Rückerstattung möglich.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 11. November 2002

Stadt Mölln
Der Bürgermeister
gez. Engelmann